

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

Beger, Lorenz

[S.l.], 1679

Das 1. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

Die dritte Abtheilung.

Von der Polygami auß dem Göttlich=
|geschriebenen Recht.

Das 1. Cap.

Ob die Polygami Levit. 18. v. 18. verbot=
ten sey.

L Es ist den Christen nicht alles erlaubt / was in dem Natur-Recht erlaubt ist : *Brunsm. contra Lyserum* c. 9. was Autoritet und Ansehen würden sonst die Schriften A. und N. Testaments haben? dieses verbeut mehr / als jenes : *Sluter. de Polygamia princ. 2.* Wann es derhalben gleich wäre / daß seither kein Verbott wieder die Polygami gefunden worden / so stünden wir doch noch in unserm Vortheil / und hätten Gründe genug / wodurch wir den Christen solch Verbott unter Augen legen könnten. Levit. am 18. v. 18. stehet : Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen / neben ihr ihre Scham zu blößen / ihr zu wieder / weil sie noch lebet. Die Gegner ziehen zwar diese Wort auch vor sich an / aber sie können auch wieder sie gebracht werden. Die Entschuldigung bestehet in dem Wort *mit* durch welches entweder eine leibliche Schwester / oder ins gemein eine jede Frau verstanden werden kan; beweisen wir das letztere / so haben wir gewonnen. Es sieht ja jederman / daß nach solcher Deutung dis Gebott eben so viel gelte / als

wann ausdrücklich da stünde/ du solt nicht zwey Weiber nehmen: *Christ. Vigil. ad Warenb.*

II. Man wendet zwar ein / der klare Buchstaben zeige an/ daß diß Gesetz von einer leiblichen Schwester müsse angenommen werden; aber wie? wird dann dieses Wort in der Schrift nicht auch vor eine jede Frau gesetzt? Besiehe Gen. 26. v. 31. Ezech. 1. v. 9. und 23. und 3. v. 13. Joel. 2. v. 8. 11. Welchem nach offenbar wäre/ daß es nicht notwendig mehr vor eine leibliche Schwester müsse genommen werden. Ja was noch mehr ist / die Red: Art *אחת אחות* Ichah el achatha, bedeuten sonst niemahlen Ein Weib zu der Schwester/ sondern allein eine andere zu der andern/ welches aus den Concordantien Exod. 26. v. 3. 5. 6. und 17. Ezech. 1. v. 9. und 23. c. 3. v. 13. zu sehen. So wäre auch dieses Gebott/ wann es von einer Schwester verstanden würde/ schon in dem vorhergehenden begriffen/ wo ausdrücklich diese Wort gefundē werden: Du solt deines Bruders Weibs Scham nicht entblößen / dann sie ist deines Bruders Scham. Und wozu wären die Worte / weil sie noch lebet; Item/ Ihr zu wieder? War doch das Weibes Schwester auch nach dem Todt verbotten: Findet sich doch eben solche Widerwertigkeit auch bey andern. In diesem Verstand haben es die Karæer unter den Hebræern angenommen; Daß wir also weder an Gründen/ noch an Zeugnissen diese Wort von einer jeden Frau zu verstehen/ Mängel hätten. Woraus notwendig folget/ daß die Polygami von Gott ausdrücklich verbotten seye.

III. Man könnte zwar mit keinem geringen Schein sich dieser Auslegung entgegen sehen. Dann wir dörffen nicht läugnen/ daß das Wort *אחת אחות* eine leibliche Schwester bedeute; so

so spricht auch Christian. Vigil, dessen Urtheil bey männiglich
 hohes Ansehen hat/ausdrücklich. (r) Er sehe nicht/wie diese
 Schluß-Rede (durch daß Wort Schwester wird off-
 ters in der Schrift eine jede Frau bedeutet / da-
 rumb auch hier) gelten sollte. Man müsse sich an die ei-
 gentliche Bedeutung halten/ und nicht ohne offenbare Ur-
 sach davon abgehen; sonderlich in Auflegung der Gebotte
 Gottes. So könne er auch nicht verstehen / Wie weilen
 das Verbott von der Frauen Schwester in dem 16.
 Vers. schon verborgen lieget/ nicht zu glauben/ daß
 eben dasselbe noch in deutlichen Worten solle vorge-
 stellet worden seyn? Zumahlen da gewis / daß die Ver-
 botte so deutlich müssen gegeben werden/ daß diejenige/ die
 darnach leben sollen/es verstehen können. Wir sehen ja/spricht
 er ferner/daß der höchste Gesetz-Geber in eben diesem Capitel
 in folgenden Versen die Vermischung/nicht weniger mit dem
 Vatter als mit der Mutter/ nicht weniger mit der Mutter
 Q 3 "Schwes

(r) Nequid dissimulem, non video qua necessitate fluere debeat
 ἐπιόδειξις; vox Soror usitata Scripturarum Sacrum consuetudine impro-
 priè supponit sapientis; Ergò quoque in hoc loco taliter capienda erit & intel-
 ligenda. Magis enim tenaces non esse oportet τὰ πικρὰ λόγῳ, quàm ut
 temerè ab illa proprietate, quam verba ex usu & communiter habent, in
 interpretandis Legibus ad significationes; improprias recedere debeamus.
 Neque etiam capio sequelam: Per analogiam vers. 16. antecedente Sororis ad
 uxorem superinductio ventura est; Ergo verbis propriis prohibitam illam fuisse
 non sit verisimile. Cum quod vitari oportet expressa lege vetari potius
 conveniat, ut ab illis quos obligat mandatum, cognoscatur: ac
 proinde supremus Legislatores incestum cum Patre non minus quàm
 cum Matre, mixtionem cum sorore Matris non minus, quàm
 cum Sorore Patris, eodem capite, verbis & versibus se subsequen-

„ Schwester als mit des Vatters Schwester / ganz in verschie-
 „ denen Gesetzen hat verboten wollen / ob gleich das Verbott
 „ des Einen auch schon in dem andern verborgen gelegen. So
 „ komme auch ganz nichts ungereimtes heraus / wann man
 „ schon die eigentliche Bedeutung des Wortes Schwester be-
 „ halte. Es könne die Ursach ob sie schon in sich gemein / doch
 „ ins besonder nur von gewissen Personen gesagt werden / daß
 „ der Verstand also seye : Du solt deinem Weib nicht
 „ so übel thun / daß du ihre Schwester / unter wel-
 „ chen / gleich wie die Lieb / also auch der Haß am
 „ heftigsten ist / zu ihr zum Weibe nimmest / und
 „ also jene betrübest.

V. Andere geben vor / es könne ja wohl ein Blinderses-
 hen / daß dieses Gesetz von einer leiblichen Schwester müsse
 verstanden werden ; Die vorhergehende Gesetze geben des-
 sen gnugsam Zeugnis / als in welchen von nichts / als lauter
 Bluts-Verwandten und verschwägerten Personen gehandelt
 werde. Wann einer die Bibel verstanden / seye es Herr Lu-
 therus gewesen / welchem wir billich seine Dolmetschung solten
 ungekränkt lassen. Ja sie gehen weiter und sagen / wann man
 schon die Schluß-Rede gesehen wolte / daß nemlich was
 schon einmahl gebotten / unnöthig seye noch ein-
 mahl zu wiederholen / so könne man doch nicht sehen /

wo

tibus prohibere voluerit, quamvis prohibitio unius virtualiter & analogice
 prohibitionem etiam alterius dicat. Quin & tertio sine violentia explicari
 ratio potest, etiamsi Sororis vocem proprie accipiamus, cum nihil veter illam
 rationem quod communis est pluribus, specialiter alicui ex iis addi --- sic
 ut sensus legis sit. Non sic agrè facies Uxori, ut sororem, inter quas
 ut amor sic & odium vehementius agit, ipsi super inducas adeoque --- uxorem
 affligas.

wo das Gebott von der Frauen Schwester enthalten? In dem 16. Vers stehe wol von des Bruders Frau/ und also von einer Verheyratheten/ welches nach dem was droben in der Ersten Abtheil. dem 4. Cap. gesagt worden/ ein Ehbruch und also in dem 6. Gebott verboten seye. Daraus aber könne man nicht schliessen/das ein Mann die Schwester der Frauen/ welche zweiffels ohn ledig/ nicht nehmen dürffe. So seye es auch nichtig/ wann wir uns auf die Worte / da sie noch lebet/ verlassen wolten. Man könne nicht beweisen/das dazumahl nach der Frauen Todt ihre Schwester zu heyrathen verboten gewesen. Das Jüdische Gesetz rede anders davon (s) besiehe R. Levi ap. Hott. l. 260.

V. Wir wollen endlich zugeben/ das hier eine leibliche Schwester müsse verstanden werden/ weilen doch so viel Sonnenklare Gründe/ sonderlich aber das Ansehen des aufrichtigen Christiani Vigilis uns dazu bereden. Aber es scheint/ das dieses Gebott doch noch wieder die Polygami lauffe: dann wer verbeut bey der Frauen Leben ihre Schwester zu heyrathen / der verbeut ja zwey zu heyrathen; welches eine Polygami ist; So ist auch die Ursach gemein / und findet sich bey allen Weibern/ und muß deswegen auch das Gesetz selbst von allen zu verstehen seyn. Wolte man eine Ausflucht darinnen suchen / das die Angst bey andern nicht so groß seye / als bey Schwestern/ so solle man wissen / das wenig ängstigen auch ängstigen heisse.

VI. Hierauff wird uns abermahl vorgestellet/ ob gleich hier von zweyen geredet werde/ so werde doch nur von Schwestern

(s) *Ea vivente. i. e. quamdiu in vivis illa fuerit. Mortuâ autem illâ, non est dubium quin alteram ducere concessum sit. Hoc enim est quod Scriptura dicit vivente ea.*

stern geredet; wann man davon wider alle Weiber schliessen wolle / so werde man eben so leicht alle Bäume verbieten / weilen der Baum der Erkantnus Gutes und Böses verboten war. Wann man sage die Schwestern / so begreiffe solches nicht alle Weiber? Aber wann man sage alle Weiber / so werden darunter auch die Schwestern begriffen; und weilen folgendlich nur allein die Schwestern der lebenden Frauen zu nehmen verboten seyen / so könne man hieraus offenbar schliessen / daß man andere Weiber zu seiner noch lebenden Frauen wohl nehmen dürffe; und folgendlich / daß die Polygami erlaubt sey. Wollte man die Grund-Ursach dieses Gebotts vortragen / so seye solche ganz nicht gemein / dann ob gleich wenig ängstigen auch ängstigen heisse / so könne man doch nicht sagen / daß es alsobald ein solches ängstigen seye / welches wegen die Polygami zu verbieten wäre; Zugeschweigen / daß die Angst der Schwester einigen Grund in der Natur habe / welche doch bey einer frembden nur auf einem falschen Bahn beruhe.

Das 2. Cap.

Ob die Polygami durch das Gesetz Deut. 17. v. 17. verboten seye?

I. **W** Ir lassen obiges fahren / und wenden uns zu denen Wortten / von welchen niemand läugnen darff / daß sie viel Weiber zu nehmen verbieten; Dann so stehet in dem Gesetz: Er / (der König) soll auch nicht viel Weiber nehmen. Es wollen zwar etliche vorgeben / daß dieses Gesetz von dem königlichen Frauen-Zimmer müsse verstanden werden / und dieses beweisen sie sonderlich daraus / weilen das Wort